



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 2

Jahrgang 16

06. Februar 2025

Amtliche Bekanntmachungen:

Einladung

RAT/X/029

Rat der Stadt Korschenbroich

Donnerstag, 13.02.2025, 18:00 Uhr

Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich

Tagesordnung

I. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Rat und Verwaltung zu richten.

II. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen des Rates der Stadt Korschenbroich
Vorlage: X/0887
4. Haushalt 2025
Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: X/0859/2
5. Stellen- und Organisationsplan 2025 der Stadt Korschenbroich
sowie Stellenplan des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich 2025
Vorlage: X/0861/2
6. Darlehensbericht zum 31.12.2024
Vorlage: X/0869/1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 06.02.2025

7. Erweiterung der Straßenbeleuchtung "Am Ehrenmal" in Herrenshoff
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: X/0888
8. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 in den Stadtteilen Korschenbroich und Kleinenbroich
hier: Beschlussfassung
Vorlage: X/0868/2
9. Wechsel der Trägerschaft der inklusiven Kindertageseinrichtungen Zauberwald, Jans-Addams-Weg 2 und Niersinsel, Am Winandshof 1
Vorlage: X/0871/3
10. Vorlage der Aufstellung zu den Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Rechnungsjahr 2024 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
Vorlage: X/0886
11. Mitteilungen
12. Anfragen von Ratsmitgliedern

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen von Ratsmitgliedern

Korschenbroich, 06.02.2025

M. Venten

Bekanntmachung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

Gemäß §§ 15, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 24, 75a, 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Stadt Korschenbroich in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und
 - für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Korschenbroich
- auf.

Mit der Bekanntmachung vom 18. September 2024 hat der Minister des Innern des Landes NRW den Wahltag auf den 14. September 2025 festgesetzt (Wahlausschreibung).

Der Wahlausschuss der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 das Stadtgebiet in 19 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Die Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes erfolgte am 05.12.2024 im Amtsblatt der Stadt Korschenbroich.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 15 Abs. 1 KWahlG bis zum 69. Tag vor der Wahl, somit

bis spätestens zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Korschenbroich, Rathaus Sebastianusstraße 1, Erdgeschoss (Wahlamt im Bürgerbüro), einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Stichtag einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Korschenbroich, Rathaus Sebastianusstraße 1, Erdgeschoss (Wahlamt im Bürgerbüro), während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos erhältlich sind. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zur Verfügung gestellte elektronische Ausfüllhilfe zur Erstellung der zu verwendenden Vordrucke zu nutzen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d KWahlG und der §§ 25, 26, 31 sowie der §§ 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahl der Vertretung der Stadt Korschenbroich

- a) **Wählbar** ist gemäß § 12 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Nicht wählbar ist nach § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- b) **Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk** von Parteien, Wählergruppen **für die Wahl der Vertretung** müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin ihre/ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder

aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/ Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung über das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt Korschenbroich an. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung

unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **29 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellten Bewerber sein soll.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern und den Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

2. Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister

- a) **Wählbar** für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wer am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- b) **Wahlvorschläge** für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber entsprechend.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin ihre/ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Korschenbroich, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG). Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **210 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Korschenbroich einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 06.02.2025

Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertretern oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Bewerberinnen/Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

In dem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Korschenbroich, 23. Januar 2025

Stadt Korschenbroich
Der Wahlleiter

Thomas Dückers
Erster Beigeordneter

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen.

Die Gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren an folgender Stelle während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Stadt Korschenbroich
Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich
Amt 61- Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
1. OG Zimmer 21

Dienststunden:
Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sie kann auch über die nachfolgende Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen und heruntergeladen werden: <https://url.nrw/windaderwest>

Jahresabschluss 2023 des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie der Bestätigungsvermerk der mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, veröffentlicht.

1. Beschluss des Rates

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 19.09.2024 den Jahresabschluss des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich zum 31.12.2023 mit seiner Bilanzsumme in Höhe von EUR 68.724.154,58 sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.706.378,05 entsprechend der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH nebst Lagebericht und Anhang festgestellt. Ferner haben die Ratsmitglieder dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses für den „Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich“ mit 25 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen die Variante C:

von dem Jahresüberschuss 2023 in Höhe von EUR 1.706.378,05 soll ein Betrag in Höhe von EUR 429.485,00 (entspricht einer Eigenkapitalverzinsung von 6,0 % des Stammkapitals von EUR 7.158.086,34) an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Darüber hinaus soll der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Landeszuweisungen vor 2006 (Umqualifizierung der zweckgebundenen Rücklage aus Landeszuweisungen und Zuwendungen Dritter gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 28.11.2019) in Höhe von EUR 168.211,99 zusätzlich an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Nach Aufstockung der bestehenden stillen Beteiligung auf die maximale Höhe von 4 Mio. EUR ist die jährliche Rendite nach Abzug der Ertragsteuern und kreditfinanzierten Kosten als Abführung an den städtischen Kernhaushalt eingeplant. Demgemäß wird vorgeschlagen, diesen zusätzlichen nach Abzug der Aufwendungen verbleibenden Betrag von EUR 254.707,10 als Zinsausschüttung an die Stadt Korschenbroich abzuführen. Der restliche Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 853.973,96 sowie der zum 31. Dezember 2023 bestehende Gewinnvortrag in Höhe von EUR 1.935.715,49 sollen als Gewinnvortrag auf neue Rechnung nach 2024 vorgetragen werden. Somit werden insgesamt EUR 852.404,09 an die Stadt Korschenbroich abgeführt.

Eigenkapitalverzinsung	429.485,00 €
Ausschüttung Auflösung empfangener Zuwendungen	168.211,99 €
Ausschüttung Ertrag aus den stillen Beteiligungen	254.707,10 €
Summe Ausschüttung an die Stadt	852.404,09 €
Gewinnvortrag auf neue Rechnung 2024	2.789.689,45 €

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf) hat mit Datum vom 31.07.2024 dem Jahresabschluss des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich zum 31.12.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich – Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden. Die Unterlagen können ebenso in digitaler Form beim Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich zur Einsichtnahme angefordert werden und sind online im Bürgerserviceportal unter www.korschenbroich.de abrufbar.

Korschenbroich, den 30.01.2025

gez.

M. Venten

Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13. Februar 2025 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der

Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am
Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des
Städtischen Entsorgungsbetriebes
Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender

Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich	Rathaus/Gebäude
Verwaltungsführung Bürgermeister Marc Venten Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers Beigeordneter Georg Onkelbach	Sebastianusstraße 1 Sebastianusstraße 1 Don-Bosco-Straße 6
Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160) mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen, Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft, Kultur, Soziales u.a. Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.	Sebastianusstraße 1 Sebastianusstraße 1
Referat des Bürgermeisters Büro des Bürgermeisters Ratsangelegenheiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing Wirtschaftsförderung Recht, Datenschutz Kultur und Stadtarchiv	Sebastianusstraße 1
Stadtarchiv Gleichstellungsbeauftragte	Don-Bosco-Straße 6 Sebastianusstraße 1
Organisation und Personal Organisation Zentrale Dienstleistungen Fuhrparkmanagement Personal	Gilleshütte 99
Informationstechnologie und Digitalisierung	Sebastianusstraße 1
Finanzen und Steuern Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung Steuern, Abgaben und Beiträge	Sebastianusstraße 1
Örtliche Rechnungsprüfung	übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss
Zentrale Submissionsstelle	übertragen an den Rhein-Kreis Neuss
Einwohner und Ordnung Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen	Sebastianusstraße 1
Bildung, Jugend und Sport Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen Sport	Don-Bosco-Straße 6
Kreisjugendmusikschule	Rhein-Kreis Neuss
Soziales und Demografie Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen) Versicherungsangelegenheiten Seniorenangelegenheiten, Demografie	Regentenstraße 1
Standesamt	Regentenstraße 1
Gebäudewirtschaft und Klimaschutz Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung	Don-Bosco-Straße 6

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 06.02.2025

Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und Stadtplanung,
Bauordnung, Umweltschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsetzungszentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung

• der Seniorenbeauftragten Martin Kragl

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr
Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr

• des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr

behindertenbeauftragter@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 – 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.